

# **Satzung für den gemeinnützigen Verein FairSorger Essen e.V.**

## **Präambel**

Der Verein mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein FairSorger Essen e.V. hat sich gegründet, um Menschen ohne festen Wohnsitz (im Folgenden OfWler genannt), materiell Verarmte und sozial Ausgegrenzte mit Dingen des täglichen Bedarfs, hauptsächlich einer warmen Mahlzeit, aber auch mit Bekleidung sowie mit Hygieneartikeln zu versorgen. Die Versorgung findet vornehmlich während der mobilen Versorgungstouren durch die Essener Innenstadt statt. Des Weiteren bietet der Verein Hilfsangebote für OfWler in Form der Begleitung zu Behörden (z.B. JobCenter), medizinischen Einrichtungen und bspw. der Wohnungssuche an.

Der Verein setzt sich ebenfalls durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit dafür ein, dass Menschen ohne festen Wohnsitz, allgemein „Obdachlose“ genannt nicht in der Gesellschaft ausgegrenzt werden und ein respektvoller Umgang mit diesen Menschen gefördert wird.

Der Verein ist offen für Menschen aller Nationalitäten und Konfessionen, die das Anliegen und die Ziele des Vereins mittragen.

Die Kundgabe faschistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins in welcher Form auch immer, steht dem Sinn und Zweck dieses Vereins entgegen und wird vom Verein und seinen Mitgliedern nicht toleriert.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt FairSorger Essen e.V. Er hat seinen Sitz in Essen, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist es, Menschen in besonderen Notlagen, Wohnungslose, im ambulanten betreuten Wohnen, Menschen ohne Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung, sozial Ausgegrenzte; im folgenden „Bedürftige“ genannt, Hilfe zur Erlangung von warmen Mahlzeiten, Wegweisung und Begleitung zu öffentlichen Hilfsstellen und Versorgung mit notwendigen Sachgütern zu geben.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Einsammeln von materiellen und finanziellen Spenden (Lebensmittel, Bekleidung, Outdoor-Artikel, Möbel, Hausrat etc.) sowie die gezielte Verteilung dieser Spenden an Bedürftige. Die Verteilung wird durch ehrenamtliche Helfer direkt „vor Ort“ (z.B. auf der Straße) durchgeführt. Der Verein will zusätzlich als Wegweiser zu bereits bestehenden Hilfseinrichtungen (z.B. Übernachtungseinrichtungen für Wohnungslose, Arztmobil, Drogenberatungsstellen etc.) dienen. Auf Wunsch der Bedürftigen kann auch eine Begleitung zur Aufnahme des Erstkontaktes zu den entsprechenden Hilfseinrichtungen erfolgen, ebenso die Begleitung durch unsere Obdachlosenbotschaft, zu Behörden (z.B. JobCenter) und Hilfe beim Ausfüllen und Bearbeiten von Formularen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die in der Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, erwerben. Auch juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er soll Vor- und Nachnamen, Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers enthalten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.

### **§ 5 Erwerb der Fördermitgliedschaft**

1. Die Fördermitgliedschaft kann jede natürliche Person, die in der Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, erwerben. Auch juristische Personen können die Fördermitgliedschaft erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos an den Vorstand zu richten. Er soll Vor- und Nachnamen, Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers enthalten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich -per Brief oder Email- mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch einlegen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaften**

1. Die Mitgliedschaften nach § 4 und § 5 dieser Satzung enden durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt bei ordentlicher Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Austritt erfolgt bei Fördermitgliedschaft nach § 5 der Satzung durch nicht formgebundene Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung ist an keine Frist gebunden und unabhängig vom Geschäftsjahr.

4. Ein Ausschluss bei Mitgliedschaften nach § 4 und § 5 der Satzung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 2 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Legt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Berufung ein, ist der Ausschlussbeschluss wirksam. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern nach § 4 der Satzung werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand darf in sozialen bzw. Härtefällen eine Aussetzung des Beitrages entscheiden. Hierzu reicht ein formloser, von einem Vorstandsmitglied abgezeichneter, Vermerk.

2. Von den Fördermitgliedern nach § 5 der Satzung werden keine Beträge erhoben. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Geld-, Sach- oder ehrenamtliche Arbeitsleistungen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:  
Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere  
die Wahl und Abwahl des Vorstands,  
die Entlastung des Vorstands,  
Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,  
Wahl der/des Kassenprüfer/in,  
Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,  
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,  
Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen  
Genehmigung bzw. Beschluss eines Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, sofern die Größe des Vereins und seiner finanziellen Spielräume einen solchen erfordern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch ein Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

3. Sie ist unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnungspunkte einem Monat vor dem anberaumten Termin schriftlich -per Brief oder Email- durch den Vorstand einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich -per Brief oder Email- beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen

sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Einem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

12. Fördermitglieder nach § 5 der Satzung haben ein Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an CVJM Essen ,Sozialwerk gGmbH, Hindenburgstr 58, 45127 Essen, Verwendungszweck: Raum 58, Kastanienallee 58, 45127 Essen

Das Vermögen des Vereins darf unmittelbar und ausschließlich gemäß dem satzungsgemäßen Vereinszweck zur Unterstützung von z.B. Wohnungslosen oder auch Wohnungslosen im ambulant betreuten Wohnen verwendet werden. Diese Vorschrift gilt entsprechend bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Fassung: 23. Juni 2018